

Würzburger Ballonfahrer e V.
Anne-Sofie Geßner
Königsberger Str. 34
97072 Würzburg

Mobilität, Verkehr, Straßen

Name: Torsten Meier
Telefon: 0711 904-14681
E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS46_2-3848-79/9/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 01.09.2026

Verwendungszweck:	2605170163426 RPS (Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)
Zahlungsempfänger:	Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN:	DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC:	SOLADEST600
Betrag:	370,00 EUR
Online-Zahlung:	https://bezahlen-bw.de/lok
Onlinecode:	F4F4
	
	
	

Genehmigung eines Wettbewerbs nach § 24 LuftVG, Ballon Ranglistenwettbewerb / BaWü-Meisterschaft 2026 mit Rahmenprogramm (Luftfahrtveranstaltung), Wertheim-Höhefeld, 03.09. - 06.09.2026

A. Genehmigung und Verantwortliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt Ihnen aufgrund Ihres Antrags gemäß § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 73-75 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) und den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 2025-1-3489 vom 21.05.2025 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die

Genehmigung

zur Durchführung eines Ballon-Wettbewerbs „Offene Baden-Württembergische Meisterschaft 2026 / Ballon Ranglistenwettbewerb“ mit Rahmenprogramm

Veranstaltungsort:	97877 Wertheim-Höhefeld Sportgelände Sportverein Höhefeld e. V. Götzenberg 41 ca. 10 NM-Radius um den Geländebezugspunkt 49°42'59"N 009°36'49"E
Veranstaltungstag/-zeiten:	03. - 06.09.2026 Ballonwettbewerb 04. – 06.09.2026 Rahmenprogramm Beginn / Ende: 03.09. / 16:00 Uhr bis 06.09. / 20:00 Uhr MESZ Jeweils SR-30 - SS+30
Veranstaltungsleiter:	Würzburger Ballonfahrer e. V. Anne-Sofie Geßner (Vorsitzende) Königsberger Str. 34 97072 Würzburg gessner.as@gmail.com Tel. +49 178 9290481

Das weitere **verantwortliche Personal** ist in den Anlagen aufgeführt.

Die mitgeltenden Erlaubnisse / Anordnungen und Auflagen des LRA Main-Tauber-Kreis sowie der DFS (je vorab zugesandt) sind in der Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

B. Rahmenbedingungen Ballonwettbewerb

Die **Erlaubnis** zur Durchführung von **Außenstarts** im Rahmen des Wettbewerbs wird gem. § 25 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 18 Abs.1 LuftVO für die teilnehmenden Ballone gemäß Antrag am ausgewiesenen Startplatz bzw. bei Bedarf an festgelegten Ausweichstellen erteilt.

Die **Erlaubnis** zur **Durchführung eines Ballonwettbewerbs** Combined Logger / Marker Event mit damit verbundener

- **Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe** SERA.3105, SERA.5005 (f) / §37 LuftVO außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen, sowie zum
- **Abwerfen von Gegenständen (Marker)** SERA.3115 / § 13 LuftVO über definierten MMA (Marker-Gebieten)

gemäß VO (EU) 923/2012 (SERA) wird erteilt.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**).

Auflagen und Bedingungen

Veranstaltungs- / Wettbewerbsleiter

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Abwicklung des Flugbetriebs nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen dieser Genehmigung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat sich vor Beginn der Veranstaltung insbesondere davon zu überzeugen bzw. zu veranlassen, dass
 - a) die zum Einsatz kommenden Heißluftballone ordnungsgemäß zugelassen und versichert und die teilnehmenden Freiballonführer im Besitz gültiger Erlaubnisse sind (siehe Anlage Pilotenerklärung),
 - b) die Zuschauerräume zum Startraum hin sicher abgesperrt und die Zuschauer so weit von dem Startraum entfernt gehalten werden, dass diese durch das Aufrüsten und den Start nicht gefährdet werden können,
 - c) ein ausreichender Sanitätsdienst und Brandschutz sowie eine Notfallplanung mit Benennung der Abläufe und Verantwortlichkeiten vorgehalten wird.
2. Heißluftballone und Luftfahrer dürfen am Wettbewerb nur teilnehmen, sofern sie ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen sind bzw. die Piloten die entsprechenden gültigen Erlaubnisse für Luftfahrer mit den erforderlichen Berechtigungen besitzen und die entsprechenden Versicherungen vorliegen. Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Gültigkeit der Erlaubnisse und Berechtigungen der beteiligten Ballonführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Ballone und die Versicherungsnachweise **vor der Zulassung zur Teilnahme an den Ballonaufstiegen** auf ihre Vollständigkeit und Aktualität zu **prüfen und dies entsprechend zu dokumentieren**. Bei Mängeln an diesen Unterlagen ist der Ballonführer bzw. das Luftfahrzeug von der Veranstaltung auszuschließen. Die Zulassungsunterlagen (Anlage Pilotenerklärung) sind vom Veranstalter zu sammeln und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.
3. Der Veranstaltungsleiter darf für den Zeitraum der Luftfahrtveranstaltung nicht zugleich die Funktionen eines Startleiters und/oder Beauftragten für Luftaufsicht ausüben.
4. Es muss ein Startleiter eingeteilt werden, der die Startvorbereitungen zu überwachen hat. Dieser darf selbst nicht am Wettbewerb teilnehmen!

5. Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
6. Der Veranstaltungsleiter hat den Aufstieg der Heißluftballone zu untersagen oder abbrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Auflagen dieser Genehmigung nicht eingehalten werden. Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistung Anlass zu Besorgnis geben, sind vom Veranstaltungsleiter unverzüglich von der Luftfahrtveranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem Ausschluss zu unterrichten.
7. In einer Besprechung (Briefing) hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung die beteiligten Luftfahrzeugführer über
 - a) den Ablauf der Veranstaltung
 - b) Auflagen, Hinweise und Bedingungen dieser Genehmigung sowie die Verhältnisse des Startplatzes**nachweislich** zu unterrichten. Vom Veranstaltungsleiter ist dafür Sorge zu tragen, dass an jedem Tag, an dem der Aufstieg der Heißluftballone geplant ist, eine Einsatzbesprechung mit den an dem Aufstieg teilnehmenden Luftfahrzeugführern stattfindet, bevor mit dem Aufstieg begonnen wird. Er hat sicherzustellen, dass eine Kopie dieser Genehmigung bei der Einsatzbesprechung zur Einsicht verfügbar ist. Das Protokoll der Einsatzbesprechung sowie die Teilnehmerlisten sind der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.

Startgelände

8. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke muss vorliegen.
9. Die Freiballonaufstiege dürfen nur bei stabilem, nicht böigem Wetter durchgeführt werden. Ein Windmessgerät muss vorhanden sein. Im Betriebshandbuch des Freiballon-Herstellers enthaltene Angaben über zulässige Windgeschwindigkeiten und etwaige weitere Einschränkungen aufgrund bestimmter Wetterverhältnisse sind zu beachten.
10. Die verantwortlichen Freiballonführer haben vor jedem Start unter Berücksichtigung der Windverhältnisse und ggf. der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob der Startplatz geeignet ist. Dieser ist entsprechend zu sichern und abzusperren. (z.B. Absperrbänder, an Pfosten befestigt).
11. Bestehen nach einer gründlichen Fahrtvorbereitung und Wetterberatung Bedenken gegen eine sichere Fahrtdurchführung, so ist der Start zu unterlassen.

12. Dem Ballon ist zum Start ausreichend Energie zuzuführen, dass er mit genügender Steiggeschwindigkeit den Startplatz gefahrlos verlassen kann und schnellstens die Mindesthöhe gem. SERA.3105 erreicht. Der Start ist nur zulässig, wenn ein Abfahrtsektor mit ausreichender Hindernisfreiheit vorhanden ist. Gegenüber Stromleitungen muss die Entfernung der Startstelle so gewählt werden, dass ein Überfahren (im Abfahrtsektor) in mindestens 20 m Vertikalabstand, unter Annahme ungünstiger Bedingungen der (aktuellen) Wind- und Steiggeschwindigkeit, gewährleistet ist.
13. Ein genehmigtes, betriebsbereites Flugfunkgerät ist mitzuführen. (§ 4 Abs. I FSAV)

Fahrt

14. Die Fahrten dürfen nur am Tage zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.
15. Das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe und das Abwerfen von Gegenständen (Markern) im Rahmen der „Fuchsjagd“ darf nur an Stellen erfolgen, an denen weder eine Verkehrsbeeinträchtigung noch eine Gefahr für Personen oder Sachen besteht.
16. Um Sicherheitslandungen in Ballungsräumen zu vermeiden, ist der Tragkraftzuwachs ausreichend zu bemessen.
17. Die Erlaubnis ist bei den Ballonfahrten mitzuführen und auf Verlangen behördlicher Ordnungsorganen vorzuzeigen.
18. Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Center Langen, vom 26.08.2026 ist beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Besonderes Verfahren für beabsichtigte Aufstiege (gemäß Stellungnahme der DFS)

1. Flugbetrieb und Sprungbetrieb sind nach Sichtflugregeln so durchzuführen, dass die im Abschnitt 5 der DVO (EU) 923/2012 (SERA) enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten werden.
2. Die Veranstaltung ist innerhalb eines Luftraums von ca. 10 NM-Radius um den Geländebezugspunkt 49°42'59"N 009°36'49"E abzuwickeln.
- 3. Heißluftballone**
 - 3.1 Heißluftballone dürfen ohne Freigabe nicht in Luftraum C / D (nicht CTR) und aktive Kontrollzonen einfahren. Auf § 4 FSAV (Transponder) wird hingewiesen.
 - 3.2 Zur Sicherstellung des Fluginformationsdienstes informiert der Veranstaltungsleiter oder sein Bevollmächtigter den Supervisor Center Langen (Tel. 06103 707-6679) bis spätestens

30 Minuten vor jedem Start der Ballone mit der **Referenz „Ballon Höhenfeld GG_26_1223“** und teilt die folgenden Einzelheiten mit:

- a). Anzahl der teilnehmenden Ballone
 - b) Startzeitpunkt
 - c) ermittelte Fahrtrichtung
 - d) Fahrtdauer
 - e) Geschwindigkeit
 - f) geplante Flughöhe
 - g) erwartete Einfahrten/Einflüge in TMZ und Luftraum C/D
- 3.3 Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, als maximale Fahrthöhe FL095 zu nutzen, um eine Entflechtung vom IFR-Verkehr in FL100 sicherzustellen.
- 3.4 Um die Flugsicherungsfrequenzen nicht zu überlasten, bitten wir, dass nur einzelne Ballone den Funkverkehr mit der Flugsicherung abwickeln und dann die entsprechenden Informationen im Teilnehmerfeld verbreiten. Die Teilnehmer sollten jedoch eine ständige Hörbereitschaft auf der entsprechenden Flugsicherungsfrequenz aufrechterhalten.
- 3.5 Sollten Einfahrten in die RMZ Giebelstadt absehbar sein, ist AFIS Giebelstadt umgehend zu informieren.
4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine Überschneidung freigabepflichtiger und anderer Programmteile ausgeschlossen ist.

Hinweise

1. Erforderlichenfalls sind im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Behörden Maßnahmen für eine weiträumige Absperrung und die Regelung des Straßenverkehrs zu treffen. Einer Abstimmung bedarf ebenfalls die Regelung des Besucherverkehrs im Bereich des Startgeländes (Einbahnstraße, Abdecken von Verkehrszeichen o.ä.).
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die sich aus Anlass dieser Veranstaltung ergeben können. Er hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

4. Diese Erlaubnis berechtigt zu: Start, Fahrt und Landung, nicht aber zu Zwischenlandungen mit Passagierwechsel oder Ballongasaustausch zur Weiterfahrt.
5. Auf die EASA-Regularien VO (EU) 2018/395 Ballone sowie DVO (EU) 2020/357 und darauf aufbauende Dokumente wird verwiesen.
6. Bei nichtgewerblichem Fahren hat eine Kostenteilung gem. Art. 6 Abs. 4a der VO (EU) 965/2012 und unter Berücksichtigung der lizenzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu erfolgen.
7. Für Personen, die an Ballonaufstiegen mitwirken oder an Ballonfahrten teilnehmen, ist der Abschluss einer Unfallversicherung in ausreichender Höhe zu empfehlen.

C. Rahmenbedingungen Fallschirmabsprünge

1. Vor jedem Start der Maschine wird der Absetzvorgang mit dem Supervisor LANGEN ACC unter der PJE Höhenfeld GG_26_1223_1, telefonisch koordiniert.
2. Für Fallschirmabsprünge ist nach dem Start vom Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges bei LANGEN RADAR auf Frequenz 125.200 MHz die Absetzfreigabe einzuholen.
3. Das Absetzflugzeug muss mit einem funktionstüchtigen Transponder ausgerüstet sein.
4. Sofern vorab nicht anderweitig angewiesen, schaltet das Absetzluftfahrzeug unaufgefordert mit Beginn des Steigflugs den Transponder Mode A 0025.
5. Die Absetzhöhe FL100, wird in Abhängigkeit von der Verkehrslage durch den Fluglotsen zugewiesen werden. Bedingt durch die Verkehrslage können Verzögerungen bei der Freigabeerteilung entstehen.
6. Der Pilot des Absetzluftfahrzeugs meldet unaufgefordert den Absprung des letzten Springers mit der Sprechgruppe LAST JUMPER OUT/LETZTER SPRINGER ABGESETZT.
7. Sofern nicht anders festgelegt, werden für einen Zeitraum von Erteilung der Absetzfreigabe bis drei Minuten nach Beendigung des Absetzvorgangs für kontrollierten Luftverkehr Sicherheitsabstände zur Sprungzone eingehalten; anderem bekannten Luftverkehr werden, soweit möglich, individuelle Navigationswarnungen erteilt. Im Falle einer erkennbar längeren Dauer des Sprungvorhabens im kontrollierten Luftraum hat der Luftfahrzeugführer den zuständigen Lotsen hierüber zu informieren.
8. Die Fallschirmspringer müssen die Kriterien der NfL 2025-1-3489 erfüllen (Anlage 4.1).
9. Den Fallschirmspringern müssen die örtlichen Verhältnisse des Absprunggeländes bekannt sein. Der Veranstaltungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Einsatzbesprechung stattfindet bevor mit den Absprüngen begonnen wird. Der direkte Beginn

- von Fallschirmabsprüngen, welche von einem anderen Startflugplatz anreisen ist nur nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde zulässig.
10. Sprungfallschirmführer haben sicherzustellen, dass sie die Landezone vom Zeitpunkt des Absprungs bis zur Landephase jederzeit beobachten können.
 11. Der Aufsetzpunkt ist so zu wählen, dass nach allen Seiten größtmögliche Freiflächen gegeben sind.
 12. Der Absetzpunkt von Fallschirmspringern darf nicht über dem Zuschauerraum liegen.
 13. Die Landefläche ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen Die Landezone muss zur Zuschauerlinie einen Mindestabstand von 30 m haben. Für den Anflug zur Landezone ist das Überfliegen der Zuschauerlinie unterhalb von 50 m GND untersagt.
 14. Vom Veranstalter oder Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen, dass beim Absetzen von Sprungfallschirmen unter keinen Umständen Propeller, Rotoren oder Strahltriebwerke im Umkreis von 250 m um die Landezone in Betrieb sind. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppelt sich der Wert auf 500 m.
 15. Die Fallschirmspringer haben bei allen Absprüngen Reservefallschirme entsprechend der internationalen Sportvorschrift (code sportif) mitzuführen. Es ist sicherzustellen, dass diese sich in einem funktionstüchtigen Zustand befinden. Für die Absprünge dürfen nur Hochleistungsfallschirme mitgeführt werden.
 16. Es ist eine Mindestöffnungshöhe von 450 m über Grund einzuhalten.

D. Rahmenbedingungen Hubschrauberrundflüge

1. Der Hubschrauberführer entscheidet in eigener Verantwortung, ob die Aufgabe fliegerisch durchführbar ist. Er darf sie nur durchführen, wenn die luftrechtlichen und sonstigen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt werden.
2. Der Hubschrauberführer muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis für den geführten Hubschrauber sein. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den vorgesehenen Einsatz und die aus der Erlaubnis herzuleitenden Entscheidungen, ungeeignet erscheinen lassen.
3. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe nach § 37 LuftVO sowie VO (EU) 923/2012, SERA 3105 (Mindesthöhen) bleibt unberührt.

4. Die Aufsetz- und Abhebefläche „TLOF / Parkposition“ sowie der gesamte Bereich innerhalb der Sperrflächen (ersichtlich im Lageplan) darf nur zur Durchführung der Hubschrauberrundflüge genutzt werden.
5. Der An- und Abflugweg von und zum Landegelände ist so zu legen, dass die Wohnbebauung und Zuschauer unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe nach VO (EU) 923/2012 SERA 3105 nicht überflogen werden.
6. Das Außenstart- und Landegelände ist durch Absperrungen so zu sichern, dass niemand gefährdet wird. Beim Start und bei der Landung ist der Flugweg so zu wählen, dass auch in Notfällen ohne Gefährdung von Personen und Sachen gelandet werden kann.
7. In der Startphase dürfen Personen/Besucher bis zum Erreichen des DPATO und in der Landephase nach Erreichen des DPBL nicht überflogen werden.
8. Bei Außenstarts und Außenlandungen
 - a. gilt für den Betrieb von Luftfahrzeugmotoren § 23 Abs. 4 LuftVO entsprechend. Der Rotor eines Hubschraubers darf sich nur in Betrieb befinden, wenn sich ein Hubschrauberführer mit gültiger Musterberechtigung auf dem Sitz des 1. Hubschrauberführers befindet;
 - b. ist die Versorgung des Hubschraubers mit betriebs- und sonstigen Stoffen nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden jeglicher Art (Bränden, Verunreinigung des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.
9. Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit dem Hubschraubereinsatz stehende schwere Störungen sind unverzüglich der Luftfahrtbehörde anzuzeigen. § 7 LuftVO und § 9 LuftVO Anlagen 1 und 2 bleiben unberührt.
10. Die Flugstrecken müssen so festgelegt werden, dass zu Wohngebieten ein Abstand von mindestens 150 m eingehalten wird und der Flugweg deutlich vom Landegelände wegführt.
11. Der Transponder ist während der Flüge mit Höhenübermittlung zu schalten.
12. Nach dem Start ist unter Berücksichtigung flugsicherheitstechnischer Belange zur Schallminderung möglichst zügig Höhe zu gewinnen.
13. Es sind mindestens 3 verschiedene Rundflugstrecken festzulegen und regelmäßig zu wechseln. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
14. Die Dauer der Rundflüge (von Start bis zur Landung) muss aus Lärmschutzgründen mindestens 7 Minuten betragen.

15. Überflüge von öffentlichen Verkehrswegen sind in einer Mindesthöhe von 19,50 m über Wege oder Straßen durchzuführen. Sollte hierfür eine „Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung/Anordnung“ erforderlich werden, so ist diese vom Antragsteller zu erwirken.

E. Auflagen und Hinweise zur Veranstaltung

Für die Veranstaltung gelten die Vorgaben und Definitionen aus den NfL 2025-1-3489 sowie der geltenden Luftverkehrsregelungen, sofern im Folgenden keine Abweichungen davon bestimmt sind.

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Würzburger Ballonfahrer e V., vertreten durch Anne-Sofie Geßner. Der Veranstalter ist für **die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung** verantwortlich und hat sicherzustellen, dass

2. Einsatzbesprechung

Vom Veranstaltungsleiter ist dafür zu sorgen, dass an jedem Tag, an dem Flugvorführungen geplant sind, eine Einsatzbesprechung (Briefing) mit den an der Flugvorführung teilnehmenden Luftfahrzeugführern stattfindet **bevor** mit den Flugvorführungen begonnen wird. Er hat sicherzustellen, dass eine Abschrift/Kopie der Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung bei dieser Einsatzbesprechung (Briefing) zur Einsichtnahme durch die Luftfahrzeugführer verfügbar ist. Die Beteiligten sind mit den sie betreffenden Auflagen vertraut zu machen, insbesondere den Regelungen zum Flugbetrieb.

Die Bestätigung zur Teilnahme aller o.g. Beteiligten am Briefing ist in geeigneter Weise nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Sonstige Auflagen

Es gelten die Regelungen der Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 2025-1-3489 vom 21.05.2025, insbesondere mit Verweis auf die Kriterien der Teilnehmerzulassung sowie den Brandschutz, sowie die Stellungnahmen der Rückmeldungen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

F. Zuwiderhandlungen, Begründung, Kosten, Rechtsmittel

1. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigter vorliegen muss.

Verstöße können ebenfalls nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden oder bei grob pflichtwidrigem Verhalten gemäß § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

2. Begründung

Der Antragsteller hat einen Antrag gemäß § 24 LuftVG auf Durchführung eines Ballon-Wettbewerbs mit Rahmenprogramm am Sportgelände Wertheim-Höhefeld fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt.

Gemäß § 24 LuftVG bedürfen öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauführungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, der luftrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

Diese im Gesetz geforderte Genehmigungspflicht dient der Regelung der Luftfahrtveranstaltungen, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören auch die berechtigten Interessen der anliegenden Bewohner.

Als Träger öffentlicher Belange wurden die Stadt Wertheim, das Landratsamt, das zuständige Polizeipräsidium sowie die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH angehört und deren Stellungnahmen, sofern vorgetragen, in dieser Genehmigung berücksichtigt.

Im Rahmen unseres Ermessens haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Genehmigung mit Auflagen und Befristungen zu versehen. So gibt es z. B. keine Genehmigung für Rundflüge über bewohntem Gebiet, um die Häufigkeit von Überflügen zu minimieren. Außerdem werden die einzelnen Piloten und jedes Luftfahrzeug vor Zulassung und im Rahmen der Veranstaltung Kontrollen unterzogen. Die Deutsche Flugsicherung veröffentlicht ein NOTAM

(Notice to Airman) zur Information der sonstigen Luftverkehrsteilnehmer im dafür vorgesehenen Publikationsdienst.

Bei unserer Entscheidung haben wir nicht nur die Interessen der Wohnbevölkerung, sondern allen einfließenden Interessen Rechnung zu tragen. So sind neben deren Interesse auch die Interessen des Veranstalters und der Besucher einer Luftfahrtveranstaltung nach § 24 LuftVG, in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass eine Luftfahrtveranstaltung erlaubt werden kann, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Veranstaltungen missbräuchlich wäre.

Die vorliegende Genehmigung war deshalb mit den angefügten Auflagen zu erteilen.

3. Kostenfestsetzung

Für obige Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **370,00 €** festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. § 32 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. Nr. VI 9 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Die Fälligkeit richtet sich nach § 17 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I. S. 821), das in seiner bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung über § 1 Abs. 2 LuftKostV weiterhin gilt.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, sind gemäß § 18 VwKostG vom Tage nach Ablauf dieser Frist an Säumniszinsen für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu zahlen.

Es wird gebeten, diese Gebühr an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST600

zu überweisen. Wir bitten unbedingt das **im Anschreiben aufgeführte Kassenzeichen** als Verwendungszweck anzugeben.

Diese Erlaubnis beinhaltet den Gebührenbescheid, es erfolgt keine gesonderte Rechnungsstellung.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meier

Anlage

Antrag mit Programm/Nachweisen

Anlage 1.1 Programm (Teilnehmer / Rundflüge)

Anlage 1.2 Sicherstellendes Personal

Anlage 1.3 Benötigter Luftraum

Anlage 1.4 Notfallplan / Gesprächsprotokolle FW/Rettungsdienst

Stellungnahme DFS / LRA

Lagepläne mit Geländegutachten

Versicherungsnachweis

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder postalisch auf Anfrage.